

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt

22. Jahrgang

Ausgegeben in Magdeburg am 16. Dezember 2011

Nummer 25

I N H A L T

Tag		Seite
12. 12. 2011	Viertes Medienrechtsänderungsgesetz	824
	neu: 2251.39, 2251.40; zu: 2251.28, 210.2, 210.3, 2011.1, 454.6	
13. 12. 2011	Verordnung zur Durchführung des Weinrechts (WeinR-DVO)	839
	neu: 2125.17; zu: 2125.11, 2125.14	

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Viertes Medienrechtsänderungsgesetz.

Vom 12. Dezember 2011.

Artikel 1 Gesetz

zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

§ 1

Dem vom 15. Dezember 2010 bis zum 21. Dezember 2010 unterzeichneten Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, die Aufhebung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. LSA S. 478, 498), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. Dezember 2008 (GVBl. LSA 2009 S. 192, 201), sowie Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. LSA S. 478, 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. Oktober 2009 bis 20. November 2009 (GVBl. LSA 2010 S. 112, 121), des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. LSA S. 478, 490), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. Dezember 2008 (GVBl. LSA 2009 S. 192, 200), des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993 (GVBl. LSA S. 770), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. Dezember 2008 (GVBl. LSA 2009 S. 192, 200), und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vom 26. August 1996 bis 11. September 1996 (GVBl. LSA S. 380, 396), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. Dezember 2008 (GVBl. LSA 2009 S. 192, 200), enthält, wird zugestimmt.

§ 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 3

Durch § 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 7 Satz 4, den §§ 8 bis 10 Abs. 7 Satz 2, § 11 und § 14 Abs. 1, 2, 6 und 9 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) eingeschränkt.

§ 4

Gemäß seinem Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 tritt der Staatsvertrag am 1. Januar 2013 in Kraft. Gemäß seinem Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 treten die Vorschriften nach § 14 Abs. 1, 2 und 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages am 1. Januar 2012 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Abs. 2 Satz 3 gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

Artikel 2 Änderung des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2010 (GVBl. LSA S. 304) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 51 folgende Fassung:

„§ 51 Finanzierung durch Rundfunkbeiträge und durch Verwaltungskosten“.

2. In § 4 Abs. 3 Satz 6 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.
3. In § 29 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „lokalen oder regionalen Rundfunkprogrammen, in“ gestrichen.
4. In § 37 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „von Plattformen“ durch die Wörter „einer Plattform“ ersetzt.
5. In § 38b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a Halbsatz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 sowie in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird jeweils das Wort „gebührenfinanzierten“ durch das Wort „beitragsfinanzierten“ ersetzt.

6. § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Aufsicht über die privaten Rundfunkveranstalter, die privaten Anbieter von Telemedien, die Anbieter, die Anbieter von Plattformen und die Betreiber von technischen Übertragungseinrichtungen,“.

7. In § 50 Abs. 1 werden die Wörter „an der Rundfunkgebühr“ durch die Wörter „am Rundfunkbeitrag“ ersetzt.

8. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 51

Finanzierung durch Rundfunkbeiträge und durch Verwaltungskosten“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „an der einheitlichen Rundfunkgebühr“ durch die Wörter „am einheitlichen Rundfunkbeitrag“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „gebührenbefreit“ durch das Wort „beitragsbefreit“ ersetzt.

9. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 5 Satz 3 wird neuer Absatz 6.

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

10. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 17 werden nach der Angabe „§ 45a Abs. 1 Satz 2“ die Wörter „des Rundfunkstaatsvertrages“ eingefügt.

bbb) In Nummer 28 wird die Angabe „und 6“ durch die Angabe „und 7“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 9 wird nach der Angabe „§ 38b Abs. 4 Satz 3 oder“ das Wort „Satz“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „17 und 18“ durch die Angabe „16 und 17“ ersetzt.

11. In § 43 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, c, d und e, in § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, b und c und in § 53 Abs. 1 Satz 4 werden jeweils die Wörter „Kommission für Jugendmedienschutz“ durch die Angabe „KJM“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

§ 31a des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„Die Meldebehörde darf dem Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) und der nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages im Rahmen einer nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebenen Stelle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder den nach Maßgabe von § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages beauftragten Dritten zum Zwecke der Erhebung und des Einzugs der Rundfunkbeiträge nach § 2 Abs. 1 bis 3 des Rundfunkbeitragsstaats-

vertrages im Falle der Anmeldung einer alleinigen oder Hauptwohnung, einer An- oder Abmeldung einer Nebenwohnung oder des Todes folgende Daten volljähriger Einwohner übermitteln:“.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Anwendungsbereich des Rundfunkgebührenstaatsvertrages darf die Meldebehörde dem MDR oder der nach § 8 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages von ihm beauftragten Stelle zum Zwecke der Erhebung und des Einzugs der Rundfunkgebühren nach § 2 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages im Falle der Anmeldung einer alleinigen oder Hauptwohnung, einer An- und Abmeldung einer Nebenwohnung oder des Todes die in Satz 1 genannten Daten volljähriger Einwohner übermitteln; im Falle einer Namensänderung darf die Meldebehörde neben dem früheren Namen die Daten nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 übermitteln.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „nur“ das Wort „erhoben,“ eingefügt, wird das Wort „Rundfunkgebührenpflicht“ durch das Wort „Rundfunkbeitragspflicht“ ersetzt und werden die Wörter „die Gebühr“ durch die Wörter „der Rundfunkbeitrag“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der MDR sowie die für ihn tätige Stelle nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages und Dritte im Sinne des § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nur durch berechnigte Bedienstete und nur zur Erfüllung der dem MDR nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag obliegenden Aufgaben erfolgt.“

c) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden oder eine Rundfunkbeitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht.“

d) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Nicht überprüfte Daten sind spätestens nach zwölf Monaten zu löschen.“

3. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Im Anwendungsbereich des Rundfunkgebührenstaatsvertrages dürfen die übermittelten Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, um Beginn und Ende der Rundfunkgebührenpflicht sowie die Landesrundfunkanstalt, der die Gebühr zusteht, zu ermitteln. Der MDR und die von ihm beauftragte Stelle haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Verarbeitung oder Nutzung nur durch berechnigte Bedienstete und nur zur Aufgabenerfüllung des MDR erfolgt. Die übermittelten Daten sind unverzüglich nach der Auswertung, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Übermittlung, zu löschen.“

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt

Die Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden in Sachsen-Anhalt vom 15. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 392), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2007 (GVBl. LSA S. 317), wird wie folgt geändert:

1. § 10a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10a

Datenübermittlung für Zwecke der Erhebung und des Einzugs der Rundfunkbeiträge und der Rundfunkgebühren“.

b) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Zur Erhebung und des Einzugs der Rundfunkbeiträge nach § 2 Abs. 1 bis 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages dürfen dem Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) und der nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages im Rahmen einer nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebenen Stelle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder den nach Maßgabe von § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages beauftragten Dritten im Falle der Anmeldung einer alleinigen oder Hauptwohnung, einer An- oder Abmeldung einer Nebenwohnung oder des Todes folgende Daten volljähriger Einwohner übermittelt werden.“

c) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Anwendungsbereich des Rundfunkgebührenstaatsvertrages dürfen zur Erhebung und des Einzugs der Rundfunkgebühren dem MDR oder der nach § 8 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages von ihm beauftragten Stelle im Falle der Anmeldung einer alleinigen oder Hauptwohnung, einer An- und Abmeldung einer Nebenwohnung oder des Todes die in Satz 1 genannten Daten volljähriger Einwohner übermittelt werden.“

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dem MDR und der nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages im Rahmen einer nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebenen Stelle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder den nach Maßgabe von § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages beauftragten Dritten darf abweichend von Satz 2 Nr. 3 nur der Tag der Geburt (0601) übermittelt werden.“

b) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Im Anwendungsbereich des Rundfunkgebührenstaatsvertrages darf dem MDR oder der nach § 8 Abs. 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages von ihm beauftragten Stelle abweichend von Satz 2 Nr. 3 nur der Tag der Geburt (0601) übermittelt werden.“

c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.

Artikel 5

Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 7a folgende Fassung:

„§ 7a Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen und von Rundfunkgebühren“.

2. § 7a erhält folgende Fassung:

„§ 7a

Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen und von Rundfunkgebühren

Für die Vollstreckung der Bescheide über rückständige Rundfunkbeiträge und rückständige Rundfunkgebühren sind die Gemeinden zuständig.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

§ 2 Nr. 9 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. März 2010 (GVBl. LSA S. 106) erhält folgende Fassung:

„9. § 9 Abs. 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. LSA S. 478, 498), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. Dezember 2008 (GVBl. LSA 2009 S. 192, 201) und § 12 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15. Dezember 2010 bis 21. Dezember 2010;“

Artikel 7

Einschränkung eines Grundrechtes

Durch Artikel 3 Nrn. 1 bis 3 (§ 31a Abs. 1 bis 3 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) eingeschränkt.

Artikel 8

Neufassung des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, den Wortlaut des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der am 1. Januar 2013 geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

Artikel 9
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 Nrn. 1, 2, 5, 7 und 8 sowie die Artikel 3 bis 8 treten mit Inkrafttreten des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages nach Maßgabe von Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages in Kraft.

Magdeburg, den 12. Dezember 2011.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

Gürth

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

**Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Sachsen-Anhalt**

Robra
Staatsminister

**Fünfzehnter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Fünfzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
„Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Rundfunkbeitrags
- § 2 Rundfunkbeitrag im privaten Bereich
- § 3 Wohnung
- § 4 Befreiungen von der Beitragspflicht, Ermäßigung
- § 5 Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich
- § 6 Betriebsstätte, Beschäftigte
- § 7 Beginn und Ende der Beitragspflicht, Zahlungsweise, Verjährung
- § 8 Anzeigepflicht
- § 9 Auskunftsrecht, Satzungsermächtigung
- § 10 Beitragsgläubiger, Schickschuld, Erstattung, Vollstreckung
- § 11 Verwendung personenbezogener Daten
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Revision zum Bundesverwaltungsgericht
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 Vertragsdauer, Kündigung

§ 1

Zweck des Rundfunkbeitrags

Der Rundfunkbeitrag dient der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Sinne von § 12 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages sowie der Finanzierung der Aufgaben nach § 40 des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 2

Rundfunkbeitrag im privaten Bereich

(1) Im privaten Bereich ist für jede Wohnung von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag zu entrichten.

(2) Inhaber einer Wohnung ist jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Als Inhaber wird jede Person vermutet, die

1. dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder
2. im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist.

(3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner entsprechend § 44 der Abgabenordnung. Die Landesrundfunkanstalt kann von einem anderen als dem bisher in Anspruch genommenen Beitragsschuldner für eine Wohnung für zurückliegende Zeiträume keinen oder nur einen ermäßigten Beitrag erheben, wenn dieser das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung oder Ermäßigung gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 im Zeitpunkt der Inanspruchnahme nachweist.

(4) Ein Rundfunkbeitrag ist nicht zu entrichten von Beitragsschuldnern, die aufgrund Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1964 zu dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) oder entsprechender Rechtsvorschriften Vorrechte genießen.

§ 3

Wohnung

(1) Wohnung ist unabhängig von der Zahl der darin enthaltenen Räume jede ortsfeste, baulich abgeschlossene Raumeinheit, die

1. zum Wohnen oder Schlafen geeignet ist oder genutzt wird und
2. durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen, nicht ausschließlich über eine andere Wohnung, betreten werden kann.

Nicht ortsfeste Raumeinheiten gelten als Wohnung, wenn sie Wohnungen im Sinne des Melderechts sind. Nicht als Wohnung gelten Bauten nach § 3 des Bundeskleingartengesetzes.

(2) Nicht als Wohnung gelten Raumeinheiten in folgenden Betriebsstätten:

1. Raumeinheiten in Gemeinschaftsunterkünften, insbesondere Kasernen, Unterkünfte für Asylbewerber, Internate,
2. Raumeinheiten, die der nicht dauerhaften heim- oder anstaltsmäßigen Unterbringung dienen, insbesondere in Behinderten- und Pflegeheimen,
3. Patientenzimmer in Krankenhäusern,
4. Hafträume in Justizvollzugsanstalten und
5. Raumeinheiten, die der vorübergehenden Unterbringung in Beherbergungsstätten dienen, insbesondere Hotel- und Gästezimmer, Ferienwohnungen, Unterkünfte in Seminar- und Schulungszentren.

§ 4

Befreiungen von der Beitragspflicht, Ermäßigung

(1) Von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 werden auf Antrag folgende natürliche Personen befreit:

1. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (Sozialhilfe) oder nach den §§ 27a oder 27d des Bundesversorgungsgesetzes,
2. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches),
3. Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich von Leistungen nach § 22 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches, soweit nicht Zuschläge nach dessen § 24 gewährt werden, die die Höhe des Rundfunkbeitrages übersteigen,
4. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
5. nicht bei den Eltern wohnende Empfänger von
 - a) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - b) Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 99, 100 Nr. 3 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder nach dem Vierten Kapitel, Fünfter Abschnitt des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder
 - c) Ausbildungsgeld nach den §§ 104ff. des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches,
6. Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes,
7. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz oder von Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften,
8. Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes oder Personen, denen wegen Pflegebedürftigkeit nach § 267 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c des Lastenausgleichsgesetzes ein Freibetrag zuerkannt wird,
9. Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches in einer stationären Einrichtung nach § 45 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches leben, und
10. taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches.

(2) Der Rundfunkbeitrag nach § 2 Abs. 1 wird auf Antrag für folgende natürliche Personen auf ein Drittel ermäßigt:

1. blinde oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60 vom Hundert allein wegen der Sehbehinderung,
2. hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist, und

3. behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 vom Hundert beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Die dem Antragsteller gewährte Befreiung oder Ermäßigung erstreckt sich innerhalb der Wohnung

1. auf dessen Ehegatten,
2. auf den eingetragenen Lebenspartner und
3. auf die Wohnungsinhaber, die bei der Gewährung einer Sozialleistung nach Absatz 1 als Teil einer Einsatzgemeinschaft im Sinne des § 19 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches berücksichtigt worden sind.

(4) Die Befreiung oder Ermäßigung beginnt mit dem Ersten des Monats, zu dem der Gültigkeitszeitraum des Bescheids beginnt, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Erstellungsdatum des Bescheids nach Absatz 7 Satz 2 gestellt wird. Wird der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Befreiung oder Ermäßigung mit dem Ersten des Monats, der der Antragstellung folgt. Die Befreiung oder Ermäßigung wird für die Gültigkeitsdauer des Bescheids befristet. Ist der Bescheid nach Absatz 7 Satz 2 unbefristet, so kann die Befreiung oder Ermäßigung auf drei Jahre befristet werden, wenn eine Änderung der Umstände möglich ist, die dem Tatbestand zugrunde liegen.

(5) Wird der Bescheid nach Absatz 7 Satz 2 unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen, so endet die Befreiung oder Ermäßigung zum selben Zeitpunkt. Derartige Umstände sind vom Beitragsschuldner unverzüglich der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

(6) Unbeschadet der Beitragsbefreiung nach Absatz 1 hat die Landesrundfunkanstalt in besonderen Härtefällen auf gesonderten Antrag von der Beitragspflicht zu befreien. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn eine Sozialleistung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 10 in einem durch die zuständige Behörde erlassenen Bescheid mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrages überschreiten. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Der Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung ist vom Beitragsschuldner schriftlich bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt zu stellen. Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung sind durch die entsprechende Bestätigung der Behörde oder des Leistungsträgers im Original oder durch den entsprechenden Bescheid im Original oder in beglaubigter Kopie nachzuweisen; im Falle des Absatzes 1 Nr. 10 I. Alternative genügt eine ärztliche Bescheinigung. Dabei sind auch die Namen der weiteren volljährigen Bewohner der Wohnung mitzuteilen.

§ 5

Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich

(1) Im nicht privaten Bereich ist für jede Betriebsstätte von deren Inhaber (Beitragsschuldner) ein Rundfunkbeitrag nach Maßgabe der folgenden Staffelung zu entrichten.

Die Höhe des zu leistenden Rundfunkbeitrags bemisst sich nach der Zahl der neben dem Inhaber Beschäftigten und beträgt für eine Betriebsstätte

1. mit keinem oder bis acht Beschäftigten ein Drittel des Rundfunkbeitrags,
2. mit neun bis 19 Beschäftigten einen Rundfunkbeitrag,
3. mit 20 bis 49 Beschäftigten zwei Rundfunkbeiträge,
4. mit 50 bis 249 Beschäftigten fünf Rundfunkbeiträge,
5. mit 250 bis 499 Beschäftigten zehn Rundfunkbeiträge,
6. mit 500 bis 999 Beschäftigten 20 Rundfunkbeiträge,
7. mit 1 000 bis 4 999 Beschäftigten 40 Rundfunkbeiträge,
8. mit 5 000 bis 9 999 Beschäftigten 80 Rundfunkbeiträge,
9. mit 10 000 bis 19 999 Beschäftigten 120 Rundfunkbeiträge und
10. mit 20 000 oder mehr Beschäftigten 180 Rundfunkbeiträge.

(2) Unbeschadet der Beitragspflicht für Betriebsstätten nach Absatz 1 ist jeweils ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten vom

1. Inhaber einer Betriebsstätte für jedes darin befindliche Hotel- und Gästezimmer und für jede Ferienwohnung zur vorübergehenden entgeltlichen Beherbergung Dritter ab der zweiten Raumeinheit und
2. Inhaber eines Kraftfahrzeugs (Beitragsschuldner) für jedes zugelassene Kraftfahrzeug, das zu gewerblichen Zwecken oder einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit oder zu gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken des Inhabers genutzt wird; auf den Umfang der Nutzung zu diesen Zwecken kommt es nicht an; Kraftfahrzeuge sind Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Omnibusse; ausgenommen sind Omnibusse, die für den öffentlichen Personennahverkehr nach § 2 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden.

Ein Rundfunkbeitrag nach Satz 1 Nr. 2 ist nicht zu entrichten für jeweils ein Kraftfahrzeug für jede beitragspflichtige Betriebsstätte des Inhabers.

(3) Für jede Betriebsstätte folgender Einrichtungen gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass höchstens ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist:

1. gemeinnützige Einrichtungen für behinderte Menschen, insbesondere Heime, Ausbildungsstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen,
2. gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches),
3. gemeinnützige Einrichtungen für Suchtkranke, der Altenhilfe, für Nichtsesshafte und Durchwandererheime,
4. eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen,
5. öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen, staatlich genehmigte oder anerkannte Ersatzschulen oder Ergänzungsschulen; soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten, sowie Hochschulen nach dem Hochschulrahmengesetz und

6. Feuerwehr, Polizei, Bundeswehr, Zivil- und Katastrophenschutz.

Damit ist auch die Beitragspflicht für auf die Einrichtung zugelassene Kraftfahrzeuge abgegolten. Die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung ist der zuständigen Landesrundfunkanstalt auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Auf Antrag ist ein Rundfunkbeitrag nach Absatz 1 und 2 insoweit nicht zu entrichten, als der Inhaber glaubhaft macht und auf Verlangen nachweist, dass die Betriebsstätte länger als drei zusammenhängende volle Kalendermonate vorübergehend stillgelegt ist. Das Nähere regelt die Satzung nach § 9 Abs. 2.

(5) Ein Rundfunkbeitrag nach Absatz 1 ist nicht zu entrichten für Betriebsstätten

1. die gottesdienstlichen Zwecken gewidmet sind,
2. in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist oder
3. die sich innerhalb einer beitragspflichtigen Wohnung befinden, für die bereits ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird.

(6) Ein Rundfunkbeitrag nach Absatz 1 und 2 ist nicht zu entrichten von

1. den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, den Landesmedienanstalten oder den nach Landesrecht zugelassenen privaten Rundfunkveranstaltern oder -anbietern oder
2. diplomatischen Vertretungen (Botschaft, Konsulat) eines ausländischen Staates.

§ 6

Betriebsstätte, Beschäftigte

(1) Betriebsstätte ist jede zu einem eigenständigen, nicht ausschließlich privaten Zweck bestimmte oder genutzte ortsfeste Raumeinheit oder Fläche innerhalb einer Raumeinheit. Dabei gelten mehrere Raumeinheiten auf einem Grundstück oder auf zusammenhängenden Grundstücken, die demselben Inhaber zuzurechnen sind, als eine Betriebsstätte. Auf den Umfang der Nutzung zu den jeweiligen nicht privaten Zwecken sowie auf eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine steuerliche Veranlagung des Beitragsschuldners kommt es nicht an.

(2) Inhaber der Betriebsstätte ist die natürliche oder juristische Person, die die Betriebsstätte im eigenen Namen nutzt oder in deren Namen die Betriebsstätte genutzt wird. Als Inhaber wird vermutet, wer für diese Betriebsstätte in einem Register, insbesondere Handels-, Gewerbe-, Vereins- oder Partnerschaftsregister eingetragen ist. Inhaber eines Kraftfahrzeugs ist derjenige, auf den das Kraftfahrzeug zugelassen ist.

(3) Als Betriebsstätte gilt auch jedes zu gewerblichen Zwecken genutzte Motorschiff.

(4) Beschäftigte sind alle im Jahresdurchschnitt sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden.

§ 7

Beginn und Ende der Beitragspflicht,
Zahlungsweise, Verjährung

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Rundfunkbeitrags beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitrags-schuldner erstmals die Wohnung, die Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug innehat. Das Innehaben eines Kraft-fahrzeugs beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem es auf den Beitragsschuldner zugelassen wird.

(2) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Innehaben der Wohnung, der Betriebsstätte oder des Kraftfahrzeugs durch den Beitragsschuldner endet, jedoch nicht vor dem Ablauf des Monats, in dem dies der zuständigen Landesrundfunkanstalt angezeigt worden ist. Das Innehaben eines Kraftfahrzeugs endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zulassung auf den Beitrags-schuldner endet.

(3) Der Rundfunkbeitrag ist monatlich geschuldet. Er ist in der Mitte eines Dreimonatszeitraums für jeweils drei Monate zu leisten.

(4) Die Verjährung der Beitragsforderung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Das Innehaben einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs ist unver-züglich schriftlich der zuständigen Landesrundfunkanstalt anzuzeigen (Anmeldung); entsprechendes gilt für jede Änderung der Daten nach Absatz 4 (Änderungsmeldung). Eine Änderung der Anzahl der im Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigten nach Absatz 4 Nr. 7 ist jeweils bis zum 31. März eines Jahres anzuzeigen; diese Änderung wirkt ab dem 1. April des jeweiligen Jahres.

(2) Das Ende des Innehabens einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahr-zeugs ist der zuständigen Landesrundfunkanstalt unver-züglich schriftlich anzuzeigen (Abmeldung).

(3) Die Anzeige eines Beitragsschuldners für eine Woh-nung, eine Betriebsstätte oder ein Kraftfahrzeug wirkt auch für weitere anzeigepflichtige Beitragsschuldner, sofern sich für die Wohnung, die Betriebsstätte oder das Kraftfahrzeug keine Änderung der Beitragspflicht ergibt.

(4) Bei der Anzeige hat der Beitragsschuldner der zu-ständigen Landesrundfunkanstalt folgende, im Einzelfall erforderliche Daten mitzuteilen und auf Verlangen nach-zuweisen:

1. Vor- und Familienname sowie frühere Namen, unter denen eine Anmeldung bestand,
2. Tag der Geburt,
3. Vor- und Familienname oder Firma und Anschrift des Beitragsschuldners und seines gesetzlichen Vertreters,

4. gegenwärtige Anschrift jeder Betriebsstätte und jeder Wohnung, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung,
5. letzte der Landesrundfunkanstalt gemeldete Anschrift des Beitragsschuldners,
6. vollständige Bezeichnung des Inhabers der Betriebs-stätte,
7. Anzahl der Beschäftigten der Betriebsstätte,
8. Beitragsnummer,
9. Datum des Beginns des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder des beitragspflichtigen Kraftfahr-zeugs,
10. Zugehörigkeit zu den Branchen und Einrichtungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1,
11. Anzahl der beitragspflichtigen Hotel- und Gäste-zimmer und Ferienwohnungen und
12. Anzahl und Zulassungsort der beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge.

(5) Bei der Abmeldung sind zusätzlich folgende Daten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen:

1. Datum des Endes des Innehabens der Wohnung, der Betriebsstätte oder des beitragspflichtigen Kraftfahr-zeugs,
2. der die Abmeldung begründende Lebenssachverhalt und
3. die Beitragsnummer des für die neue Wohnung in Anspruch genommenen Beitragsschuldners.

§ 9

Auskunftsrecht, Satzungsermächtigung

(1) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann von jedem Beitragsschuldner oder von Personen oder Rechts-trägern, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie Beitragsschuldner sind und dies nicht oder nicht umfassend angezeigt haben, Auskunft über die in § 8 Abs. 4 genannten Daten verlangen. Kann die zuständige Landesrundfunkanstalt den Inhaber einer Wohnung oder einer Betriebsstätte nicht feststellen, ist der Eigentümer oder der vergleichbar dinglich Berechtigte der Wohnung oder des Grundstücks, auf dem sich die Betriebsstätte befind-et, verpflichtet, der Landesrundfunkanstalt Auskunft über den tatsächlichen Inhaber der Wohnung oder der Betriebs-stätte zu erteilen. Bei Wohnungseigentumsgemeinschaften kann die Auskunft auch vom Verwalter verlangt werden. Die Landesrundfunkanstalt kann mit ihrem Auskunftsver-langen neben den in § 8 Abs. 4 und 5 genannten Daten im Einzelfall weitere Daten erheben, soweit dies nach Satz 1 erforderlich ist; § 11 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Landes-rundfunkanstalt kann für die Tatsachen nach Satz 1 und die Daten nach Satz 4 Nachweise fordern. Der Anspruch auf Auskunft und Nachweise kann im Verwaltungszwangs-verfahren durchgesetzt werden.

(2) Die zuständige Landesrundfunkanstalt wird ermäch-tigt, Einzelheiten des Verfahrens

1. der Anzeigepflicht,

2. zur Leistung des Rundfunkbeitrags, zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder zu deren Ermäßigung,
3. der Erfüllung von Auskunft- und Nachweispflichten,
4. der Kontrolle der Beitragspflicht,
5. der Erhebung von Zinsen, Kosten und Säumniszuschlägen und
6. in den übrigen in diesem Staatsvertrag genannten Fällen durch Satzung zu regeln. Die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde und ist in den amtlichen Verkündungsblättern der die Landesrundfunkanstalt tragenden Länder zu veröffentlichen. Die Satzungen der Landesrundfunkanstalten sollen übereinstimmen.

§ 10

Beitragsgläubiger, Schickschuld, Erstattung, Vollstreckung

(1) Das Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag steht der Landesrundfunkanstalt und in dem im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag bestimmten Umfang dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF), dem Deutschlandradio sowie der Landesmedienanstalt zu, in deren Bereich sich die Wohnung oder die Betriebsstätte des Beitragsschuldners befindet oder das Kraftfahrzeug zugelassen ist.

(2) Der Rundfunkbeitrag ist an die zuständige Landesrundfunkanstalt als Schickschuld zu entrichten. Die Landesrundfunkanstalt führt die Anteile, die dem ZDF, dem Deutschlandradio und der Landesmedienanstalt zustehen, an diese ab.

(3) Soweit ein Rundfunkbeitrag ohne rechtlichen Grund entrichtet wurde, kann derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, von der durch die Zahlung bereicherten Landesrundfunkanstalt die Erstattung des entrichteten Betrages fordern. Er trägt insoweit die Darlegungs- und Beweislast. Der Erstattungsanspruch verjährt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die regelmäßige Verjährung.

(4) Das ZDF, das Deutschlandradio und die Landesmedienanstalten tragen die auf sie entfallenden Anteile der Kosten des Beitragseinzugs und der nach Absatz 3 erstatteten Beträge.

(5) Rückständige Rundfunkbeiträge werden durch die zuständige Landesrundfunkanstalt festgesetzt. Festsetzungsbescheide können stattdessen auch von der Landesrundfunkanstalt im eigenen Namen erlassen werden, in deren Anstaltsbereich sich zur Zeit des Erlasses des Bescheides die Wohnung, die Betriebsstätte oder der Sitz (§ 17 der Zivilprozessordnung) des Beitragsschuldners befindet.

(6) Festsetzungsbescheide werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt. Ersuchen um Vollstreckungshilfe gegen Beitragsschuldner, deren Wohnsitz oder Sitz in anderen Ländern liegt, können von der zuständigen Landesrundfunkanstalt unmittelbar an die für den Wohnsitz oder den Sitz des Beitragsschuldners zuständige Vollstreckungsbehörde gerichtet werden.

(7) Jede Landesrundfunkanstalt nimmt die ihr nach diesem Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise durch die im Rahmen einer nichtrechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten selbst wahr. Die Landesrundfunkanstalt ist ermächtigt, einzelne Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern auf Dritte zu übertragen und das Nähere durch die Satzung nach § 9 Abs. 2 zu regeln. Die Landesrundfunkanstalt kann eine Übertragung von Tätigkeiten auf Dritte nach Satz 2 ausschließen, die durch Erfolgshonorare oder auf Provisionsbasis vergütet werden.

§ 11

Verwendung personenbezogener Daten

(1) Beauftragt die Landesrundfunkanstalt Dritte mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs oder der Ermittlung von Beitragsschuldnern, die der Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, so gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der dafür erforderlichen Daten die für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen.

(2) Beauftragen die Landesrundfunkanstalten eine Stelle nach § 10 Abs. 7 Satz 1 mit Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs und der Ermittlung von Beitragsschuldnern, ist dort unbeschadet der Zuständigkeit des nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten ein behördlicher Datenschutzbeauftragter zu bestellen. Er arbeitet zur Gewährleistung des Datenschutzes mit dem nach Landesrecht für die Landesrundfunkanstalt zuständigen Datenschutzbeauftragten zusammen und unterrichtet diesen über Verstöße gegen Datenschutzvorschriften sowie die dagegen getroffenen Maßnahmen. Im Übrigen gelten die für den behördlichen Datenschutzbeauftragten anwendbaren Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.

(3) Die zuständige Landesrundfunkanstalt darf von ihr gespeicherte personenbezogene Daten der Beitragsschuldner an andere Landesrundfunkanstalten auch im Rahmen eines automatisierten Abrufverfahrens übermitteln, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Landesrundfunkanstalt beim Beitragseinzug erforderlich ist. Es ist aufzuzeichnen, an welche Stellen, wann und aus welchem Grund welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind.

(4) Die zuständige Landesrundfunkanstalt kann im Wege des Ersuchens für Zwecke der Beitragserhebung sowie zur Feststellung, ob eine Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag besteht, personenbezogene Daten bei öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen ohne Kenntnis des Betroffenen erheben, verarbeiten oder nutzen. Voraussetzung dafür ist, dass

1. die Datenbestände dazu geeignet sind, Rückschlüsse auf die Beitragspflicht zuzulassen, insbesondere durch Abgleich mit dem Bestand der bei den Landesrundfunkanstalten gemeldeten Beitragsschuldner, und
2. sich die Daten auf Angaben beschränken, die der Anzeigepflicht nach § 8 unterliegen und kein erkennbarer

Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung hat.

Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung bei den Meldebehörden beschränkt sich auf die in § 14 Abs. 9 Nr. 1 bis 8 genannten Daten. Daten, die Rückschlüsse auf tatsächliche oder persönliche Verhältnisse liefern könnten, dürfen nicht an die übermittelnde Stelle rückübermittelt werden. Das Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den Meldegesetzen oder Melde-datenübermittlungsverordnungen der Länder bleibt unberührt. Die Daten Betroffener, für die eine Auskunftssperre gespeichert ist, dürfen nicht übermittelt werden.

(5) Die Landesrundfunkanstalt darf die in Absatz 4 und in § 4 Abs. 7, § 8 Abs. 4 und 5 und § 9 Abs. 1 genannten Daten und sonstige freiwillig übermittelte Daten nur für die Erfüllung der ihr nach diesem Staatsvertrag obliegenden Aufgaben erheben, verarbeiten oder nutzen. Die erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden oder eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht. Nicht überprüfte Daten sind spätestens nach zwölf Monaten zu löschen. Jeder Beitragsschuldner erhält eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Beginn der Beitragspflicht entgegen § 8 Abs. 1 und 3 nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
2. der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 2 nicht nachgekommen ist oder
3. den fälligen Rundfunkbeitrag länger als sechs Monate ganz oder teilweise nicht leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Landesrundfunkanstalt verfolgt; sie ist vom Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen.

(4) Daten über Ordnungswidrigkeiten sind von der Landesrundfunkanstalt unverzüglich nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zu löschen.

§ 13 Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruht.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Jeder nach den Bestimmungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages als privater Rundfunkteilnehmer

gemeldeten natürlichen Person obliegt es, ab dem 1. Januar 2012 der zuständigen Landesrundfunkanstalt schriftlich alle Tatsachen anzuzeigen, die Grund und Höhe der Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag ab dem 1. Januar 2013 betreffen, soweit die Tatsachen zur Begründung oder zum Wegfall der Beitragspflicht oder zu einer Erhöhung oder Verringerung der Beitragsschuld führen.

(2) Jede nach den Bestimmungen des Rundfunkgebührenstaatsvertrages als nicht privater Rundfunkteilnehmer gemeldete natürliche oder juristische Person ist ab dem 1. Januar 2012 auf Verlangen der zuständigen Landesrundfunkanstalt verpflichtet, ihr schriftlich alle Tatsachen anzuzeigen, die Grund und Höhe der Beitragspflicht nach diesem Staatsvertrag ab dem 1. Januar 2013 betreffen.

(3) Soweit der Beitragsschuldner den Anforderungen von Absatz 1 oder 2 nicht nachgekommen ist, wird vermutet, dass jede nach den Bestimmungen des bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Rundfunkgebührenstaatsvertrages als

1. privater Rundfunkteilnehmer gemeldete Person nach Maßgabe von § 2 dieses Staatsvertrages oder
2. nicht privater Rundfunkteilnehmer gemeldete natürliche oder juristische Person nach Maßgabe von § 6 dieses Staatsvertrages,

unter der bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt geführten Anschrift ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages Beitragsschuldner nach den Bestimmungen dieses Staatsvertrages ist. Eine Abmeldung mit Wirkung für die Zukunft bleibt hiervon unberührt.

(4) Soweit der Beitragsschuldner den Anforderungen von Absatz 1 oder 2 nicht nachgekommen ist, wird vermutet, dass sich die Höhe des ab 1. Januar 2013 zu entrichtenden Rundfunkbeitrags nach der Höhe der bis zum 31. Dezember 2012 zu entrichtenden Rundfunkgebühr bemisst; mindestens ist ein Beitrag in Höhe eines Rundfunkbeitrages zu entrichten. Soweit der Beitragsschuldner bisher aufgrund der Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages von der Rundfunkgebührenpflicht befreit war, wird vermutet, dass er mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gemäß § 4 Abs. 2 ein Drittel des Rundfunkbeitrags zu zahlen hat.

(5) Die Vermutungen nach Absatz 3 oder 4 können widerlegt werden. Auf Verlangen der Landesrundfunkanstalt sind die behaupteten Tatsachen nachzuweisen. Eine Erstattung bereits geleisteter Rundfunkbeiträge kann vom Beitragsschuldner nur bis zum 31. Dezember 2014 geltend gemacht werden.

(6) Die bei der zuständigen Landesrundfunkanstalt für den Rundfunkgebühreneinzug gespeicherten Daten und Daten nach Absatz 1 und 2 dürfen von den Landesrundfunkanstalten in dem nach diesem Staatsvertrag erforderlichen und zulässigen Umfang verarbeitet und genutzt werden. Die erteilten Lastschrift- oder Einzugsermächtigungen sowie Mandate bleiben für den Einzug der Rundfunkbeiträge bestehen.

(7) Bestandskräftige Rundfunkgebührenbefreiungsbescheide nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 bis 11 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit als Rundfunkbeitragsbefreiungen nach § 4 Abs. 1.

(8) Eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 5 Abs. 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages endet zum 31. Dezember 2012. Soweit Einrichtungen nach § 5 Abs. 3 bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages von der Rundfunkgebührenpflicht nach § 5 Abs. 7 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages befreit waren, gilt für deren Betriebsstätten der Nachweis nach § 5 Abs. 3 Satz 3 als erbracht.

(9) Um einen einmaligen Abgleich zum Zwecke der Bestands- und Ersterfassung zu ermöglichen, übermittelt jede Meldebehörde für einen bundesweit einheitlichen Stichtag automatisiert innerhalb von längstens zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gegen Kostenerstattung einmalig in standardisierter Form die nachfolgenden Daten aller volljährigen Personen an die jeweils zuständige Landesrundfunkanstalt:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Bezeichnung des Rufnamens,
3. frühere Namen,
4. Doktorgrad,
5. Familienstand,
6. Tag der Geburt,
7. gegenwärtige und letzte Anschrift von Haupt- und Nebenwohnungen, einschließlich aller vorhandenen Angaben zur Lage der Wohnung, und
8. Tag des Einzugs in die Wohnung.

Hat die zuständige Landesrundfunkanstalt nach dem Abgleich für eine Wohnung einen Beitragsschuldner festgestellt, hat sie die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Übrigen darf sie die Daten zur Feststellung eines Beitragsschuldners für eine Wohnung nutzen, für die bislang kein Beitragsschuldner festgestellt wurde; Satz 2 gilt entsprechend. Die Landesrundfunkanstalt darf die Daten auch zur Aktualisierung oder Ergänzung von bereits vorhandenen Teilnehmerdaten nutzen. § 11 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(10) Die Landesrundfunkanstalten dürfen bis zum 31. Dezember 2014 keine Adressdaten privater Personen ankaufen.

(11) Die Vorschriften des Rundfunkgebührenstaatsvertrages bleiben auf Sachverhalte anwendbar, nach denen bis zum 31. Dezember 2012 noch keine Rundfunkgebühren entrichtet oder erstattet wurden.

§ 15

Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2014 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der

Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.“

Artikel 2

Aufhebung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Dezember 2008, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 10. Juni 2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 16 wie folgt neu gefasst:
„Dauer der Werbung, Sponsoring“.
2. In § 8a Abs. 1 Satz 6 wird der Verweis auf „§ 13 Abs. 1 Satz 3“ durch den Verweis auf „§ 13 Satz 3“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „die Rundfunkgebühr“ durch die Wörter „den Rundfunkbeitrag“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Finanzierung

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkbeiträge, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstigen Einnahmen; vorrangige Finanzierungsquelle ist der Rundfunkbeitrag. Programme und Angebote im Rahmen seines Auftrags gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten dürfen nicht erzielt werden.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „Gebührenerträge“ durch das Wort „Beitragserträge“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird das Wort „Gebührenfestsetzung“ durch das Wort „Beitragsfestsetzung“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„§ 16
Dauer der Werbung, Sponsoring“.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Sponsoring findet nach 20.00 Uhr sowie an Sonntagen und im ganzen Bundesgebiet anerkannten Feiertagen im Fernsehen nicht statt; dies gilt nicht für das Sponsoring der Übertragung von Großereignissen nach § 4 Abs. 2.“

7. In § 43 Satz 2 werden die Wörter „der Rundfunkgebühr“ durch die Wörter „dem Rundfunkbeitrag“ ersetzt.

8. § 52b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Halbsatz 1 wird das Wort „gebührenfinanzierten“ durch das Wort „beitragsfinanzierten“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „gebührenfinanzierten“ durch das Wort „beitragsfinanzierten“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „gebührenfinanzierten“ durch das Wort „beitragsfinanzierten“ ersetzt.

9. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 6 wird das Wort „Rundfunkgebührenstaatsvertrag“ durch das Wort „Rundfunkbeitragsstaatsvertrag“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „Rundfunkgebührenstaatsvertrag“ durch das Wort „Rundfunkbeitragsstaatsvertrag“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkgebührenerhöhung“ durch das Wort „Rundfunkbeitragsenerhöhung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird das Wort „Rundfunkgebührenstaatsvertrag“ durch das Wort „Rundfunkbeitragsstaatsvertrag“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 sowie“ gestrichen.

10. In § 64 Satz 1 werden die Wörter „an der Rundfunkgebühr“ durch die Wörter „am Rundfunkbeitrag“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

In § 29 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Dezember 2008, werden die Wörter „der Fernsehgebühr“ durch die Wörter „dem Rundfunkbeitrag“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

In § 29 Satz 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Vierzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 10. Juni 2010, werden die Wörter „der Rundfunkgebühr“ durch die Wörter „des Rundfunkbeitrags“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Dezember 2008, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des I. Abschnitts werden die Wörter „zur Rundfunkgebühr“ durch die Wörter „zum Rundfunkbeitrag“ ersetzt.

- b) In der Überschrift des II. Abschnitts werden die Wörter „der Rundfunkgebühr“ durch die Wörter „des Rundfunkbeitrags“ ersetzt.

- c) § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Höhe des Rundfunkbeitrags“.

2. In der Überschrift des I. Abschnitts werden die Wörter „zur Rundfunkgebühr“ durch die Wörter „zum Rundfunkbeitrag“ ersetzt.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gebührenfestsetzung“ durch das Wort „Beitragsfestsetzung“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Rundfunkgebühren“ durch die Wörter „des Rundfunkbeitrags“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 wird das Wort „Gebühreneinnahmen“ durch das Wort „Beitragseinnahmen“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Beiträgen“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 wird das Wort „Gebührenperiode“ jeweils durch das Wort „Beitragsperiode“ ersetzt.

- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 4 werden die Wörter „der Rundfunkgebühr“ durch die Wörter „des Rundfunkbeitrags“ ersetzt.

- bb) In Satz 6 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Beiträge“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Rundfunkgebühr“ durch die Wörter „dem Rundfunkbeitrag“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Rundfunkgebühr“ durch die Wörter „des Rundfunkbeitrags“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Gebührevorschlag“ durch das Wort „Beitragsvorschlag“ ersetzt.

7. In der Überschrift zum II. Abschnitt werden die Wörter „der Rundfunkgebühr“ durch die Wörter „des Rundfunkbeitrags“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Höhe des Rundfunkbeitrags

Die Höhe des Rundfunkbeitrags ist vorbehaltlich einer Neufestsetzung im Verfahren nach § 3 auf monatlich 17,98 Euro festgesetzt.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten vorbehaltlich einer Neufestsetzung

im Verfahren nach § 3 die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 72,6295 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 24,7579 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,6126 vom Hundert.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 2 und in Satz 1 wird das Wort „Fernsehgebührenaufkommen“ durch das Wort „Rundfunkbeitragsaufkommen“ ersetzt.

10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Höhe des Anteils der Landesmedienanstalten beträgt 1,8989 vom Hundert des Rundfunkbeitragsaufkommens.“

b) In Satz 3 werden die Wörter „der Rundfunkgebühr“ durch die Wörter „dem Rundfunkbeitrag“ ersetzt.

11. In § 14 Satz 1 wird das Wort „ARD-Nettogegebührenaufkommens“ durch das Wort „ARD-Nettobeitragsaufkommens“ ersetzt.

Artikel 7

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 enthaltenen Staatsvertrages sowie der in Artikel 3 bis 6 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Vorschriften nach § 14 Abs. 1, 2 und 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2011 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, ZDF-Staatsvertrages, Deutschlandradio-Staatsvertrages und Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 3 bis 6 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Berlin, den 17. 12. 2010

Stefan Mappus

Für den Freistaat Bayern:
Berlin, den 15. 12. 2010

Horst Seehofer

Für das Land Berlin:
Berlin, den 15. 12. 2010

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 21. 12. 2010

Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Berlin, den 15. 12. 2010

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Berlin, den 17. 12. 2010

Christoph Ahlhaus

Für das Land Hessen:
Berlin, den 15. 12. 2010

V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 15. 12. 2010

Erwin Sellering

Für das Land Niedersachsen:
Berlin, den 15. 12. 2010

David McAllister

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Berlin, den 17. 12. 2010

Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Berlin, den 17. 12. 2010

Kurt Beck

Für das Saarland:
Berlin, den 15. 12. 2010

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:
Berlin, den 17. 12. 2010

St. Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Berlin, den 15. 12. 2010

Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:
Berlin, den 17. 12. 2010

Heiner Garg

Für den Freistaat Thüringen:
Berlin, den 15. 12. 2010

Ch. Lieberknecht

Protokollerklärung aller Länder

1. Die Länder weisen darauf hin, dass finanziell leistungsfähige Menschen mit Behinderungen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von einem Drittel des Rundfunkbeitrags zu entrichten haben, sofern sie nicht einen Befreiungsgrund geltend machen können. Damit soll die Finanzierung barrierefreier Angebote erleichtert werden. Die Länder erwarten, dass ARD, ZDF und Deutschlandradio hierzu ihren Dialog mit den betroffenen Verbänden mit dem Ziel intensivieren, ihr diesbezügliches Angebot auszuweiten, und hierüber regelmäßig berichten. In diesem Zusammenhang erwarten die Länder auch, dass die privaten Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk ihr barrierefreies Angebot verbessern.
2. Die finanziellen Auswirkungen des Modellwechsels bei der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden mit dem 19. KEF-Bericht festgestellt. Unmittelbar anschließend werden die Länder auf dieser Grundlage eine Evaluierung durchführen. Die Evaluierung soll unter Mitwirkung einer unabhängigen Stelle, die durch öffentliche Ausschreibung ermittelt wird, erfolgen. Die Evaluierung umfasst insbesondere die Entwicklung der Erträge aus dem Rundfunkbeitrag, die jeweiligen Anteile der privaten Haushalte, der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand am Gesamtertrag. Dabei werden auch die Notwendigkeit und Ausgewogenheit der Anknüpfungstatbestände, darunter die Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge, geprüft.
3. Auf der Basis des 19. KEF-Berichts und der aktualisierten Zahlen soll auch die Frage der Werbung und des Sponsorings im öffentlich-rechtlichen Rundfunk entschieden werden. Dabei soll auch die Frage einer stufenweise weiteren Reduzierung behandelt werden. Gleichzeitig nehmen die Länder in Aussicht, die Auswirkungen der in § 16 Abs. 6 Halbsatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vorgesehenen Beschränkung der Sponsoring-Möglichkeiten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu prüfen. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob eine valente Sportberichterstattung auch über bedeutende regionale, nationale und internationale

Sportereignisse jenseits des Katalogs des § 4 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages, entsprechende Refinanzierungsmöglichkeiten der betroffenen Sportverbände und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands bei der Bewerbung um internationale Sportereignisse nach wie vor gewahrt sind.

4. Die Länder werden ferner überprüfen, inwieweit die ARD ihre Zusagen hinsichtlich eines internen Leistungsausgleichs umgesetzt hat (insbesondere Punkt I. 6. Spstr. 3 der Eckpunkte zur Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks).

Protokollerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Niedersachsen, des Freistaates Sachsen und des Landes Sachsen-Anhalt

Die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Niedersachsen, der Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt unterstreichen, dass für die Akzeptanz des neuen Finanzierungssystems eine aufkommensneutrale Gestaltung entscheidend ist. Etwaige im Zuge der Neuordnung der Rundfunkfinanzierung entstehende Mehreinnahmen werden daher für eine Reduzierung der Belastung von Bürgern und Unternehmen genutzt werden.

Die Systemumstellung auf die Haushalts- und Betriebsstättenabgabe entlastet die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht davon, Qualität und Umfang ihrer Angebote fortlaufend kritisch zu überprüfen und sich dabei im Interesse des Beitragszahlers an einer engen Definition des Grundversorgungsauftrags zu orientieren.

Protokollerklärung des Landes Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein erklärt ergänzend zu Ziffer 2 der Protokollerklärung aller Länder: „Ziel ist es, letztere entweder ganz entfallen zu lassen oder in die Beitragsstaffelung nach § 5 zu integrieren, zumal die Nicht-Veranlagung nicht privat genutzter Kfz insbesondere auch den Verwaltungsaufwand bei der GEZ und bei den Betroffenen reduzieren wird.“

**Verordnung
zur Durchführung des Weinrechts (WeinR-DVO).**

Vom 13. Dezember 2011.

Aufgrund von

§ 3 Abs. 4, § 3b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, § 7 Abs. 4 Nr. 1, §§ 8a, 8c, 9 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 bis 6, Satz 2, Abs. 4 und 5, § 17 Abs. 3 und 4, § 20 Abs. 6, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 4 und 5, § 24 Abs. 5 und § 44 Abs. 1 Satz 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66),

§ 5 Abs. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1, §§ 7a, 8, 10 Abs. 3, § 32c Abs. 3, § 39 Abs. 2 der Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 827), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1996, 1998) und

§ 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 1, §§ 23, 29 Abs. 3, § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 und § 31 der Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I S. 1624), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1514, 1515),

in Verbindung mit

§ 54 Abs. 2 des Weingesetzes,

§ 6 Abs. 5 Satz 3 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1941),

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Landwirtschaft vom 6. April 2005 (GVBl. LSA S. 176), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2011 (GVBl. LSA S. 725) und

Abschnitt II Nr. 8 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBL LSA S. 217), geändert durch Beschluss vom 30. August 2011 (MBL LSA S. 439),

wird verordnet:

§ 1

**Abgrenzung der bestimmten Anbaugebiete
und Landweingebiete
(zu § 3 Abs. 4 des Weingesetzes)**

(1) Der zu Sachsen-Anhalt gehörende Teil des bestimmten Anbaugebietes Saale-Unstrut umfasst die zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten sowie sonstige nicht mit Reben bepflanzte Flächen, die zur Erzeugung von Qualitätswein geeignet sind, in den in **Anlage 1** genannten Gemarkungen und Fluren.

(2) Der zu Sachsen-Anhalt gehörende Teil des bestimmten Anbaugebietes Sachsen umfasst die zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten sowie sonstige nicht mit Reben bepflanzten Flächen, die

zur Erzeugung von Qualitätswein geeignet sind, in den in **Anlage 2** genannten Gemarkungen und Fluren.

(3) Der zu Sachsen-Anhalt gehörende Teil des Landweingebietes Mitteldeutscher Landwein umfasst die zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten sowie sonstige nicht mit Reben bepflanzte Flächen, die zur Erzeugung von Landwein geeignet sind, in den in Anlage 1 genannten Gemarkungen.

(4) Der zu Sachsen-Anhalt gehörende Teil des Landweingebietes Sächsischer Landwein umfasst die zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten sowie sonstige nicht mit Reben bepflanzte Flächen, die zur Erzeugung von Landwein geeignet sind, in den in Anlage 2 genannten Gemarkungen.

(5) Die Topografischen Karten 1:10 000 zu den Anlagen 1 und 2, in denen die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Flächen zeichnerisch eingetragen sind, sind im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd in Weißenfels zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 2

Stützungsprogramm

(zu § 3b Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Weingesetzes,
§ 8 der Weinverordnung)

(1) Das Stützungsprogramm enthält als Einzelmaßnahmen

1. die Sortenumstellung und die Umstellung zur Verbesserung der Bewirtschaftungstechnik nach Artikel 103q der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16. 11. 2007, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 vom 15. Dezember 2010 (ABl. L 346 vom 30. 12. 2010, S. 11), in der jeweils geltenden Fassung und
2. die Anschaffung von Holzfässern für die Weinbereitung und -lagerung gemäß Artikel 103u Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

(2) Für die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 gelten folgende pauschale Beihilfesätze:

1. 10 000 Euro je Hektar bei Erneuerung der Unterstützungsvorrichtung und
2. 6 800 Euro je Hektar bei Weiternutzung der Unterstützungsvorrichtung.

Für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 wird ein Zuschuss in Höhe von 50 v. H. gewährt.

(3) Anträge auf Gewährung von Beihilfen für die Einzelmaßnahmen nach Absatz 1 sind bei der zuständigen Behörde bis zum 15. Oktober eines Jahres einzureichen.

Übersteigen die eingereichten Anträge das zur Verfügung stehende Finanzvolumen wird durch die zuständige Behörde ein einheitlicher Annahmeprozentsatz festgelegt.

(4) Antragsberechtigt für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 sind Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Rebflächen in Direktzuglagen, die in der Weinbaukartei erfasst sind. Antragsberechtigt für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 sind Wein erzeugende Betriebe.

(5) Die Mindestparzellengröße, für die eine Beihilfe bei den Einzelmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 gewährt werden kann, wird auf 100 Quadratmeter und die Mindestparzellengröße, die sich aus den Einzelmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 ergeben muss, wird auf 300 Quadratmeter festgelegt.

(6) Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt nach Abschluss der Maßnahmen nach Absatz 1. Die Maßnahmen nach Absatz 1 sind spätestens am 30. Juni des Jahres für das die Maßnahmen beantragt wurden abzuschließen. Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 gelten als abgeschlossen, wenn alle Pfropfreben gepflanzt, die Pflanzstäbe gesetzt und die Endpfähle errichtet sind.

§ 3

Wiederbepflanzung

(zu § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Weingesetzes)

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechtes von einer gerodeten Fläche auf eine andere Fläche desselben Betriebes oder eines anderen Betriebes genehmigen, wenn:

1. die andere Fläche innerhalb der Abgrenzung des jeweiligen bestimmten Anbaugebietes oder des jeweiligen Landweingebietes liegt,
2. die andere Fläche in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen steht,
3. die andere Fläche die Erzeugung von Qualitätswein b. A.¹ oder die Erzeugung von Landwein nach § 4 der Weinverordnung erwarten lässt und die Voraussetzungen des § 4 erfüllt,
4. die andere Fläche nicht frostgefährdet ist und
5. die Übertragung zu keinem Gesamtanstieg des Produktionspotenzials im Sinne des Artikels 85i Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 führt.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dem Antrag sind genaue Angaben über die Flächen und über den Umfang des Wiederbepflanzungsrechtes beizufügen. Im Falle der Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechtes von einer gerodeten Fläche auf die Fläche eines anderen Betriebes ist der Antrag vom Übernehmer des Wiederbepflanzungsrechtes unter Beifügung der schriftlichen Zustimmung des Abgebers zu stellen. Die Angaben über die Flächen erfolgen durch Auszüge aus der Liegenschaftskarte und dem Liegenschaftsbuch neuesten Datums.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Wiederbepflanzungsrechte an einen Betrieb gewähren, der sich

¹ bestimmter Anbaugebiete

zur Rodung einer Rebfläche vor Ablauf des dritten Jahres nach der Anpflanzung der neuen Reben verpflichtet, wenn die zu bepflanzende Fläche alle Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt.

(4) Die Gewährung von Wiederbepflanzungsrechten nach Absatz 3 setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dem Antrag sind genaue Angaben über die Flächen und über den Umfang des Wiederbepflanzungsrechtes sowie eine eidesstattliche Verpflichtung der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Rodung einer Rebfläche entsprechend der Größe des gewährten Wiederbepflanzungsrechtes vor Ablauf des dritten Jahres beizufügen. Die Angaben über die Flächen erfolgen durch Auszüge aus der Liegenschaftskarte und dem Liegenschaftsbuch neuesten Datums.

§ 4

Hangneigung

(zu § 7 Abs. 4 Nr. 1 des Weingesetzes)

(1) Zur Steigerung der Qualität der Weine dürfen in den jeweiligen bestimmten Anbaugebieten und in den jeweiligen Landweingebieten Reben nur auf Flächen angepflanzt werden, die eine Hangneigung von mindestens 10 v. H. aufweisen.

(2) Bei Terrassenlagen ist die ursprüngliche Hangneigung maßgebend.

(3) Von dem Erfordernis des Absatzes 1 kann bei Anpflanzungen abgesehen werden, die an zulässigerweise mit Reben bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen angrenzen und diese abrunden, ohne dass dies zu einer Ausweitung des Weinbaus in ebenen Lagen führt.

§ 5

Bewirtschaftung des Produktionspotenzials

(zu § 8a des Weingesetzes)

(1) Für die zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teile der bestimmten Anbaugebiete Saale-Unstrut und Sachsen sowie der Landweingebiete Mitteldeutscher Landwein und Sächsischer Landwein wird eine regionale Reserve von Pflanzrechten geschaffen. Die Verwaltung obliegt der zuständigen Behörde.

(2) Für ein nach Artikel 4 Abs. 1 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14. 7. 1999, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 vom 16. Dezember 2008 (ABl. L 354 vom 31. 12. 2008, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung erteiltes Wiederbepflanzungsrecht bestimmt sich die Laufzeit durch die bei der Gewährung geltende Frist für dessen Ausübung, längstens durch die Laufzeit der Anbauregelung nach Artikel 85f der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007. Bis dahin nicht genutzte Wiederbepflanzungsrechte gehen in die regionale Reserve von Pflanzrechten ohne Gewährung eines Entgelts ein.

(3) Die Gewährung von Pflanzrechten aus der regionalen Reserve setzt einen schriftlichen Antrag bis zum 31. Oktober eines Jahres (Ausschlussfrist) voraus. Dem Antrag ist eine genaue Flächenangabe über den Umfang

der aufzurebenden Fläche, ein Auszug aus der Liegenheitskarte mit gekennzeichnete Aufrebuungsfläche und ein Vermarktungsnachweis nach § 5 Abs. 1 der Weinverordnung zu erbringen. Je Antrag werden in der Regel nicht mehr als 0,5 Hektar zugeteilt. Im Falle von Existenzgründungen können einmalig je Antrag bis zu 1,25 Hektar zugeteilt werden. Für die Gewährung von Pflanzrechten aus der Reserve wird kein auf das Pflanzrecht bezogenes Entgelt erhoben.

(4) Antragsberechtigt sind Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigte, die einen Eigentums- oder mindestens zwölfjährigen Nutzungsrechtsnachweis für die beantragte Fläche erbringen können und die Voraussetzungen nach § 14 erfüllen.

(5) Nach Absatz 3 kann ein Pflanzrecht gewährt werden, wenn die zu bepflanzende Fläche die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 erfüllt und sonstige gesetzliche Gebote und Verbote nicht entgegenstehen.

(6) Bei der Gewährung eines Pflanzrechtes sind in erster Linie Anträge für Terrassen- und Steillagen in den jeweiligen bestimmten Anbaugebieten zu berücksichtigen. Im Übrigen wird über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs entschieden.

(7) Nutzt der Antragsteller oder die Antragstellerin die gewährten Pflanzrechte nicht in seinem eigenen Betrieb, gehen sie wieder in die regionale Reserve ein.

§ 6

Klassifizierung von Rebsorten

(zu § 8c des Weingesetzes, § 7a der Weinverordnung)

(1) Die Rebsorten gemäß **Anlage 3** werden zur Herstellung von Wein für den zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebietes Saale-Unstrut und des Landweingebietes Mitteldeutscher Landwein zugelassen. Die Rebsorten gemäß **Anlage 4** werden zur Herstellung von Wein für den zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebietes Sachsen und des Landweingebietes Sächsischer Landwein zugelassen.

(2) Soweit in den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft keine abweichenden Regelungen getroffen sind, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme einer Rebsorte in die Anlagen 3 und 4 auf der Grundlage der Anbaueignung sowie der analytischen und organoleptischen Eigenschaften von Wein, der aus der betreffenden Rebsorte hergestellt wurde. Für die in der jeweils gültigen Beschreibenden Sortenliste Reben des Bundessortenamtes² genannten Rebsorten gelten die Nachweise als erbracht.

(3) Vor Zulassung weiterer Rebsorten sind die Weinbauverbände zu hören.

(4) Versuche zur Prüfung der Voraussetzungen für die Festlegung der zur Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde angelegt werden. Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein Anbauvertrag zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit der Züchterin oder dem Züchter abgeschlossen wird und eine Vergleichssorte

angebaut wird. Die Vergleichssorte kann auf einem Standort angebaut werden, der dem Standort der Versuchsanlage entspricht. Ist keine Züchterin oder kein Züchter in die Sortenliste nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1937), in der jeweils geltenden Fassung, eingetragen, kann auf den Anbauvertrag verzichtet werden.

(5) Die Anzahl der Rebstöcke einer Prüfsorte darf 1 000 je Versuchsanlage nicht übersteigen. Die Gesamtzahl der Versuchsfelder darf 1 v. H. der bestockten Rebfläche des Landes Sachsen-Anhalt nicht übersteigen.

(6) Der Versuchszeitraum soll zehn Jahre betragen und kann einmal bis zu zehn Jahre verlängert werden.

§ 7

Mengenregulierung

(zu § 9 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 bis 6, Satz 2, Abs. 4 und 5 des Weingesetzes)

(1) Der Hektarertrag für Wein wird für den zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebietes Saale-Unstrut und für den zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des Landweingebietes Mitteldeutscher Landwein auf 90 Hektoliter sowie für den zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebietes Sachsen und den zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des Landweingebietes Sächsischer Landwein auf 80 Hektoliter festgesetzt.

(2) Bereits mit Beginn des Weinwirtschaftsjahres dürfen gelagerte Übermengen unter Anrechnung auf den Gesamthektarertrag dieses Weinwirtschaftsjahres an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden.

(3) Bei Winzergenossenschaften und Erzeugergemeinschaften anderer Rechtsform gelten alle Rebflächen von Weinbaubetrieben, die innerhalb eines Bereiches belegen sind und die ihre Ernte als Weintrauben oder Traubenmost abzuliefern haben, als ein Betrieb im Sinne der §§ 9 bis 11 des Weingesetzes.

(4) Erzeugerzusammenschlüsse nach Absatz 3 dürfen abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes Übermengen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes zur jährlichen Selbstversorgung der Familien ihrer Mitglieder abgeben.

(5) Die Abgabe von Übermengen gemäß Absatz 4 ist nur an Mitglieder zulässig, die in dem Erntejahr ihre gesamte Ernte in Form von Trauben oder Traubenmost abgeliefert haben. Dabei ist die Abgabe von Übermengen bei der Ernte- und Erzeugungsmeldung kenntlich zu machen. Über die Abgabe ist ein Nachweis zu führen, aus dem ersichtlich ist, an welches Mitglied des Erzeugerzusammenschlusses welche Mengen Wein zur Selbstversorgung abgegeben wurden. Der Nachweis ist drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Abweichend von § 11 Abs. 1 des Weingesetzes darf anstelle der Destillation der Wein gegen Erteilung eines Nachweises in einer Abwasseranlage als Energieträger verwertet oder unter Aufsicht der zuständigen Behörde

² www.bundessortenamt.de

nachweisbar als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Böden aufgebracht werden, sofern die zu destillierende Menge Wein im Weinbaubetrieb 1 000 Liter nicht übersteigt. Der Nachweis wird der zuständigen Behörde durch Zuleitung des Begleitpapiers und einer Empfangsbestätigung des Betreibers der Abwasseranlage erbracht:

§ 8

Qualitätswein b. A.

(zu § 17 Abs. 3 und 4, § 20 Abs. 6 des Weingesetzes)

(1) Die Bewässerung von Rebflächen und die Beregnung zum Frostschutz sind zulässig, wenn die Umweltbedingungen dies rechtfertigen. Vorschriften über sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse bleiben unberührt.

(2) Die natürlichen Mindestalkoholgehalte für Sekt b. A., Qualitätswein b. A. und Prädikatswein sind

1. für den zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebietes Saale-Unstrut in Anlage 5
2. für den zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebietes Sachsen in Anlage 6

festgesetzt.

(3) Für die Herstellung von Qualitätswein b. A. werden für den zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebietes Saale-Unstrut die in der Anlage 3 mit „x“ gekennzeichneten Rebsorten festgelegt. Für die Herstellung von Qualitätswein b. A. werden für den zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebietes Sachsen die in der Anlage 4 mit „x“ gekennzeichneten Rebsorten festgelegt.

(4) Für die Zuerkennung des Prädikates „Eiswein“ muss das Erntegut von Hand gelesen worden sein.

§ 9

Landwein

(zu § 22 Abs. 3 des Weingesetzes)

(1) Der natürliche Mindestalkoholgehalt wird für den zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des Landweingebietes Mitteldeutscher Landwein auf 6,4 Volumenprozent Alkohol (53° Öchsle) und für den zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des Landweingebietes Sächsischer Landwein auf 5,9 Volumenprozent Alkohol (50° Öchsle) festgesetzt.

(2) Für die Herstellung von Mitteldeutschem Landwein werden die in der Anlage 3 und für die Herstellung von Sächsischem Landwein die in der Anlage 4 genannten Rebsorten festgelegt.

(3) Für die jährliche Kontrolle der Produktspezifikationen der Landweine erfolgt eine stichprobenweise organoleptische Untersuchung durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde ist befugt zum Zwecke der jährlichen Kontrolle der Produktspezifikationen der Landweine die Angaben zu verwenden aus

1. der Erntemeldung nach Artikel 8 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2,

2. der Erzeugungsmeldung nach Artikel 9 Abs. 1,
3. der Bestandsmeldung nach Artikel 11 und
4. den Begleitdokumenten nach Titel III

der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 der Kommission vom 26. Mai 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbaukartei, der obligatorischen Meldungen und der Sammlung von Informationen zur Überwachung des Marktes, der Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und der Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor (ABl. L 128 vom 27. 5. 2009 S. 15; ABl. L 31 vom 3. 2. 2010, S. 20), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 173/2011 vom 23. Februar 2011 (ABl. L 49 vom 24. 2. 2011, S. 16), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Abfüllung von Landweinen in Verkaufsverpackungen ist der zuständigen Behörde innerhalb von sieben Werktagen unter Vorlage eines Untersuchungsbefundes mit den in Anlage 10 der Weinverordnung genannten Angaben anzuzeigen.

§ 10

Einrichtung und Führung der Weinbergsrolle
(zu § 23 Abs. 4 und 5 des Weingesetzes)

(1) Bei der zuständigen Behörde wird eine Weinbergsrolle eingerichtet und geführt.

(2) Die Weinbergsrolle besteht aus

1. einem Verzeichnis der Namen von Lagen und Bereichen,
2. Auszügen aus der Liegenschaftskarte, in die die Lagen mit ihren Grenzen eingetragen sind und dem Liegenschaftsbuch,
3. Karteiblättern, die über jede Lage und jeden Bereich näheren Aufschluss geben, bei Großlagen auch darüber, welche Einzellagen sie umfassen.

(3) Die zuständige Behörde bildet Bereiche und Großlagen und trägt deren Namen in die Weinbergsrolle ein.

(4) Einzellagen können auf Antrag durch die zuständige Behörde nach Anhörung des Sachverständigenausschusses nach § 11 eingetragen, geändert oder gelöscht werden.

(5) Antragsberechtigt sind

1. Eigentümer oder Eigentümerinnen und sonstige zur Nutzung von Rebflächen Berechtigte für ihre Rebflächen,
2. Erzeugerzusammenschlüsse für die Rebflächen ihrer Mitglieder.

(6) Die Anträge müssen enthalten

1. Angaben über die Größe und Abgrenzung der Einzellage durch Einzeichnung in Auszügen aus der Liegenschaftskarte, aus denen die Flurstücke mit den Flurstücksnummern ersichtlich sind,
2. den einzutragenden Namen und Angaben darüber, ob es sich um einen herkömmlichen Namen oder um die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Lagebezeichnung handelt oder ob er sich an den Namen oder an die Lagenbezeichnung anlehnt,

3. Angaben über die Gleichwertigkeit und die gleichwertige Geschmacksrichtung der aus den Erträgen der Einzellage üblicherweise hergestellten Weine unter Berücksichtigung von Gelände- und Bodenbeschaffenheit sowie der Rebsorten,
4. für Einzellagen unter fünf Hektar eine Begründung dafür, dass die Bildung einer größeren Einzellage wegen der örtlichen Nutzungsverhältnisse oder wegen der Besonderheit der auf der Fläche gewonnenen Weine nicht möglich ist.

(7) Die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde trägt auf Antrag der zuständigen Behörde nachrichtlich einen Hinweis bei den Flurstücken im Liegenschaftskataster ein, die in der Weinbergrolle erfasst worden sind.

(8) Für Stellungnahmen nach § 22c Abs. 3 des Weingesetzes hinsichtlich einer in der Weinbergrolle geführten Lage oder eines Bereiches ist durch die zuständige Behörde der Sachverständigenausschuss nach § 11 zu hören.

§ 11

Sachverständigenausschuss
(§ 23 Abs. 4 und 5 des Weingesetzes,
§ 6 Abs. 1 der Weinverordnung)

(1) Die zuständige Behörde bildet einen Sachverständigenausschuss. Sie beruft auf die Dauer von fünf Jahren je eine Person

1. der zuständigen Behörde als vorsitzendes Mitglied,
2. des Landesamtes für Verbraucherschutz,
3. des Deutschen Wetterdienstes, Agrarmeteorologische Beratungs- und Forschungsstelle Halle,
4. auf Vorschlag der Weinbauverbände,
5. aus einem Landkreis, die die Interessen des jeweils betroffenen Landkreises vertritt

als Mitglied. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Die Mitglieder können aus wichtigem Grund durch die zuständige Behörde abberufen werden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Sachverständigenausschuss ist zu hören:

1. vor der Eintragung, Änderung oder Löschung von Einzellagen,
2. vor der Abgabe einer Stellungnahme nach § 22c Abs. 3 des Weingesetzes,
3. vor der Entscheidung über die Eignung von Grundstücken für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. und Landwein.

(3) Die Geschäftsführung obliegt der zuständigen Behörde.

§ 12

Anerkannte Erzeuger
nach der Verordnung (EG) Nr. 607/2009
(zu § 24 Abs. 5 Nr. 1 des Weingesetzes)

(1) Als anerkannte Erzeuger im Sinne von Artikel 63 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur

Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 193 vom 24. 7. 2009, S. 60; ABl. L 261 vom 5. 10. 2010, S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 670/2011 vom 12. Juli 2011 (ABl. L 183 vom 13. 7. 2011, S. 6), in der jeweils geltenden Fassung gelten Betriebe, denen eine Betriebsnummer nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Weinverordnung zugeteilt wurde.

(2) Die zuständige Behörde ist befugt, zum Zwecke der Durchführung des Zertifizierungs-, Genehmigungs- und Kontrollverfahrens für Weine mit der Angabe einer oder mehrerer Rebsorten oder der Angabe des Erntejahres nach Artikel 118z Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 die in § 9 Abs. 3 genannten Meldungen und Dokumente zu verwenden.

(3) Die Abfüllung von Weinen mit Jahrgangs- oder Rebsortenangaben in Verkaufsverpackungen ist der zuständigen Behörde innerhalb von sieben Werktagen unter Vorlage eines Untersuchungsbefundes mit den in Anlage 10 der Weinverordnung genannten Angaben anzuzeigen.

§ 13

Erhebung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds
(zu § 44 Abs. 1 Satz 2 des Weingesetzes)

(1) Die Abgabe nach § 43 Nr. 1 des Weingesetzes wird durch die zuständige Behörde erhoben. Sie entsteht am 1. Januar eines jeden Jahres.

(2) Die Abgabe wird jährlich erhoben und ist am 30. Juni eines jeden Jahres fällig.

(3) Die zuständige Behörde setzt auf der Grundlage der Daten der Weinbaukartei die Höhe der Abgabe fest und teilt diese der oder dem Abgabepflichtigen mit. Zur abgabepflichtigen Fläche gehören alle bestockten und vorübergehend nicht bestockten Flächen der Abgabepflichtigen.

(4) Die Abgabepflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhaltes verpflichtet.

(5) Auf die Beitreibung der Abgabe finden im Übrigen die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Anwendung.

§ 14

Einlagerung und kellerwirtschaftliche Behandlung
(zu § 5 Abs. 1 Satz 4 der Weinverordnung)

(1) Bei Selbstvermarktung ist die Einlagerungsmöglichkeit des eininhalbfachen des zulässigen Hektarertrages als Tank-, Fass- oder Flaschenlager nachzuweisen.

(2) Als Nachweis der fachgerechten kellerwirtschaftlichen Behandlung gilt

1. ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Weinbau und Önologie sowie Getränketechnologie,
2. ein Abschluss als staatlich geprüfter Wirtschaftler oder staatlich geprüfte Wirtschaftlerin, sowie staatlich geprüfter Wirtschaftler für Weinbau und Önologie oder staatlich geprüfte Wirtschaftlerin für Weinbau und Önologie,

3. eine abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Winzer oder Winzerin sowie Weinküfer oder Weinküferin mit jeweils mindestens einjähriger Praxis oder
4. ohne abgeschlossene Ausbildung eine mindestens vierjährige Praxis im Weinbau und in der Kellerwirtschaft.

Der Nachweis der fachgerechten kellerwirtschaftlichen Behandlung kann auch durch entsprechende Weiterbildungen erbracht werden.

§ 15

Vorschriften über die Berechnung der Ertragsreblfläche während Flurbereinigungsverfahren
(zu § 10 Abs. 3 der Weinverordnung)

Die vorübergehend nicht zur Ertragsreblfläche gehörenden Reblflächen, die zulässigerweise mit Reben bestockt sind oder bestockt werden dürfen und im Zusammenhang mit einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794, 2835), in der jeweils geltenden Fassung, und Verfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174); in der jeweils geltenden Fassung, planmäßig wieder aufgebaut werden, gelten während der Dauer des Verfahrens, längstens bis zum Ablauf des Weinwirtschaftsjahres, das der Besitzeinweisung oder dem Abschluss der Arbeiten zur Herstellung der wertgleichen Abfindung folgt, als Ertragsreblflächen im Sinne des § 2 Nr. 7 des Weingesetzes.

§ 16

Herstellung von Wein mit den Bezeichnungen „Classic“ und „Selection“
(zu § 32c Abs. 3 der Weinverordnung)

(1) Für die Herstellung von Wein mit der Bezeichnung „Classic“ nach Maßgabe des § 32a der Weinverordnung dürfen nur

1. im zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebietes Saale-Unstrut die Rebsorten:
Weißer Burgunder, Kerner, Müller-Thurgau, Blauer Portugieser, Weißer Riesling, Grüner Silvaner, Blauer Spätburgunder, Traminer,
2. im zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebietes Sachsen die Rebsorten:
Weißer Burgunder, Weißer Riesling, Ruländer, Blauer Spätburgunder, Traminer,

verwendet werden.

(2) Für die Herstellung von Wein mit der Bezeichnung „Selection“ nach Maßgabe des § 32b der Weinverordnung dürfen nur

1. im zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebietes Saale-Unstrut die Rebsorten:
Weißer Burgunder, Weißer Riesling, Ruländer, Grüner Silvaner, Blauer Spätburgunder,

2. im zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebietes Sachsen die Rebsorten:

Weißer Burgunder, Weißer Riesling, Ruländer, Blauer Spätburgunder, Traminer

verwendet werden.

(3) Synonyme der Rebsorten können zur Bezeichnung verwendet werden. Die synonymen Bezeichnungen ergeben sich aus den Anlagen 3 und 4.

§ 17

Geografische Angaben
(zu § 39 Abs. 2 der Weinverordnung)

Erstreckt sich eine Lage über das Gebiet mehrerer Gemeinden, dürfen nur die in der **Anlage 7** aufgeführten Gemeinde- und Ortsteilnamen verwendet werden.

§ 18

Vereinfachte Buchführung
(zu § 11 Abs. 1 Satz 2 der Wein-Überwachungsverordnung)

§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Wein-Überwachungsverordnung gilt entsprechend auch für selbst erzeugten Traubenmost und Wein.

§ 19

Moderne Buchführung
(zu § 12 Abs. 2 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Die Anwenderin oder der Anwender von Buchführungsverfahren auf der Grundlage der automatisierten Datenverarbeitung ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Beginn der Anwendung das Verfahren bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der zuständigen Behörde oder den von ihr beauftragten Personen hat die Anwenderin oder der Anwender die Prüfung des von ihr oder ihm angewendeten Buchführungsverfahrens an Ort und Stelle zu ermöglichen. Sie oder er hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Im begründeten Einzelfall kann die zuständige Behörde der Anwenderin oder dem Anwender die Anwendung eines bestimmten Buchführungsverfahrens untersagen oder von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen.

(2) Werden die Genehmigungsvoraussetzungen für Buchführungsverfahren geändert, so kann die Anwenderin oder der Anwender dieser Buchführungsverfahren die in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Bücher und Formulare bis zur Erschöpfung der Bestände verwenden, wenn sie oder er die geänderten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

§ 20

Automatisierte Analysenbuchführung
(zu § 13 Abs. 2 Satz 2 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Die Analysenbuchführung auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung umfasst die in § 13 Abs. 1 Satz 2 der Wein-Überwachungsverordnung vorgeschriebenen Angaben in entsprechender Weise.

(2) Die verwendeten Systeme müssen über passwortkontrollierte Zugangsberechtigungen, mindestens zwei Validierungsebenen und die Funktion zur Protokollierung von Datenänderungen (Audit-Trail-Funktionen) für alle Dateneinträge verfügen. Die Endvalidierung der Angaben nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 der Wein-Überwachungsverordnung ersetzt Namen und Unterschrift im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Wein-Überwachungsverordnung.

(3) Die Datensicherung zur Gewährleistung einer fünfjährigen direkten Zugriffsmöglichkeit, beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist, erfolgt so, dass Lesbarkeit, ordnungsgemäße Aufbewahrung und schnelle Zugriffsmöglichkeit gegeben sind.

(4) Eine Analysenbuchhaltung auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung wird auf Antrag der Anwenderin oder des Anwenders von der zuständigen Behörde genehmigt, wenn das Buchführungsverfahren die Anforderungen, die allgemein an eine Buchführung gestellt werden, und die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllt.

§ 21

Herbstbuch

(zu § 14 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung)

Das Herbstbuch ist nach dem Muster der **Anlage 8** zu führen, sofern keine andere Art der Buchführung angewendet wird.

§ 22

Begleitpapierkopie

(zu § 23 der Wein-Überwachungsverordnung)

Ist für die Beförderung

1. von nicht abgefülltem Traubenmost, nicht abgefülltem Wein, nicht abgefüllten Erzeugnissen, die für die Herstellung von Schaumwein, Qualitätsschaumwein oder Sekt b. A. oder nicht abgefülltem Qualitätswein b. A., der aus in Sachsen-Anhalt geernteten Weintrauben gewonnen worden ist, oder
2. von in Sachsen-Anhalt geernteten Weintrauben ein Begleitpapier gemäß der §§ 18 bis 22 der Wein-Überwachungsverordnung auszustellen, so hat die oder der zur Ausstellung Verpflichtete unverzüglich eine Kopie des Begleitpapiers der für den Verladeort zuständigen Behörde zuzuleiten.

§ 23

Meldungen

(zu § 29 Abs. 3, § 30 Abs. 2 und 3 und § 31 der Wein-Überwachungsverordnung)

(1) Vorgenommene Aufgaben, Rodungen, Wiederbepflanzungen und Neuanpflanzungen von Rebflächen sind der zuständigen Behörde bis zu dem auf die Aufgabe, Rodung, Wiederbepflanzung oder Neuanpflanzung folgenden 31. Mai zu melden.

(2) Die Meldung der Rebflächen des Betriebes, der Ertragsrebfläche, der Erntemengen, nach Rebsorten und

Herkunft, die vorgesehene Differenzierung der Weine, Landweine, Qualitätsweine und Prädikatswein und der Bestand an Erzeugnissen ist der zuständigen Behörde zu den vorgegebenen Terminen auf den von dieser ausgegebenen Vordrucken zu erstatten.

(3) Weinbaubetriebe im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Weingesetzes, bei denen die zuständige Behörde an Hand der Rebflächenangaben in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei und der Mengenangaben in der Ernte- und Erzeugungsmeldung Übermengen ermittelt und dies den Betroffenen mitgeteilt hat, haben jeweils zum 31. Juli der vorgenannten Behörde auf den von dieser ausgegebenen Vordrucken eine Meldung über die jeweils bis zum 31. Juli verwendete und verwertete Übermenge zu erstatten.

(4) Die Weinerzeuger melden der zuständigen Behörde

1. den Besitz an Saccharose, konzentriertem Traubenmost oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat nach Anhang XVa Abschn. D Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007,
2. die Erhöhung des Alkoholgehaltes nach Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L 193 vom 24. 7. 2009, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 53/2011 vom 22. Januar 2011 (ABl. L 19 vom 22. 1. 2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens zwei Tage vor Beginn der Maßnahme,
3. die Säuerung oder Entsäuerung nach Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 spätestens am zweiten Tag nach Durchführung der in einem Wirtschaftsjahr durchgeführten ersten Maßnahme für alle auf das betreffende Wirtschaftsjahr entfallenden Maßnahmen und
4. die Süßung nach Anhang I D Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 606/2009 mindestens 48 Stunden vor dem Tag der Vornahme der Arbeiten der Süßung.

(5) Es wird zugelassen, dass

1. die Meldung nach Absatz 4 Nr. 2 durch eine für den Zeitraum vom Beginn des Weinjahres bis zum folgenden 15. März,
2. die Meldung nach Absatz 4 Nr. 4 durch eine für den Zeitraum des gesamten Weinjahres geltende vorherige Meldung

erstattet wird.

(6) Die Meldungen nach Absatz 4 Nrn. 1 und 3 sowie nach Absatz 5 sind jährlich zum 1. September der zuständigen Behörde auf den von dieser vorgegebenen Vordrucken zu erstatten.

(7) Die in Artikel 43 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 genannten Erzeugnisse und Stoffe sowie die önologischen Verfahren nach Absatz 4 Nrn. 2 bis 4 sind in den Ein- und Ausgangsbüchern nachzuweisen. Soweit ein Begleitdokument nach Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 436/2009 auszustellen ist, muss dieses einen Hinweis auf die önologischen Verfahren nach Absatz 4 Nrn. 2 bis 4 enthalten.

§ 24
Zuständige Behörde

Zuständige Behörde ist

1. das Landesverwaltungsamt hinsichtlich der § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 4,
2. das Landesamt für Verbraucherschutz hinsichtlich der § 12 Abs. 2, 3, §§ 22 und 23 Abs. 4 und 6,
3. das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd im Übrigen.

§ 25
Bußgeldvorschriften
(zu § 50 des Weingesetzes)

Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Abs. 2 Nr. 4 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 auf anderen als den dort genannten Flächen oder entgegen § 3 Abs. 2 ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Wiederbepflanzung vornimmt,

2. § 3 Abs. 4 die Rodung einer Rebfläche vor Ablauf des dritten Jahres nach der Anpflanzung nicht vornimmt,
3. § 7 Abs. 5 Übermengen abgibt oder die Nachweise der Abgabe nicht oder nicht vollständig führt, nicht vorlegt oder nicht aufbewahrt,
4. § 23 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 die Meldungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erstattet.

§ 26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 25. September 2001 (GVBl. LSA S. 385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2009 (GVBl. LSA S. 326),
2. Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen vom 7. Juli 2008 (GVBl. LSA S. 275).

Magdeburg, den 13. Dezember 2011.

**Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dr. Aeikens

**Abgrenzung des zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teils des bestimmten Anbaugebietes Saale-Unstrut
und des Landweingebietes Mitteldeutscher Landwein**

Landkreis	Gemarkung	Flur
Burgenlandkreis	Bad Kösen	2, 4, 6, 7, 10, 15, 18, 21
	Balgstädt	1, 3, 4, 5
	Burgheßler	21
	Burgscheidungen	2
	Burgwerben	2, 3
	Eulau	1, 2, 5
	Freyburg (Unstrut)	2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
	Gleina	1, 8
	Goseck	6, 7
	Grana	6, 7
	Hirschroda	3, 4
	Karsdorf	1, 3, 7, 8
	Kleinheringen	1
	Kleinjena	3, 4, 5, 8, 10, 14, 15, 17
	Laucha	5, 11, 12, 13
	Markwerben	1, 3
	Memleben	11
	Mertendorf	1, 3, 11
	Möllern	10
	Müncheroda	1, 3
	Naumburg	10, 17, 21, 25, 26, 28, 37, 38
	Nebra	4
	Nißnitz	1, 2, 3
	Pödelist	7, 8, 9
	Reinsdorf	1, 2, 5
	Schieben	1
	Schkortleben	4, 6
	Schleberoda	3, 4
	Schönburg	4, 5, 6, 7, 11, 12, 13, 15
	Taugwitz	7, 10
	Uichteritz	11, 12
	Weischütz	1, 2, 3
	Wennungen	1
Wethau	1, 2	
Wetterzeube	1	
Zeitz	6, 22, 25, 28	
Zeuchfeld	1	
Zscheiplitz	1, 2, 3	
Harz	Quedlinburg	38
	Westerhausen	5
Mansfeld-Südharz	Beyernaumburg	5
	Lüttchendorf	6, 7, 8
	Neehausen	6

Landkreis	Gemarkung	Flur
	Seeburg	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9
	Unterißdorf	2, 3, 4, 5, 6
Saalekreis	Branderoda	1, 2
	Grockstädt	2, 4
	Gröst	1, 2, 7
	Höhnstedt	6, 7, 8, 9, 10, 11, 12
	Klobikau	2
	Langenbogen	1, 3
	Querfurt	8, 10
	Stedten	3
	Steigra	3, 5, 6, 7, 9
	Vitzenburg	7
	Zappendorf	1, 2, 5
Salzlandkreis	Gröna	2
	Könnern	13

Anlage 2
(zu § 1 Abs. 2 und 4)

**Abgrenzung des zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teils des bestimmten Anbaubereiches Sachsen
und des Landweingebietes Sächsischer Landwein**

Landkreis	Gemarkung	Flur
Wittenberg	Jessen	3, 4, 6
	Kleindröben	1, 8
	Schweinitz	2

**Rebsorten, die zur Erzeugung von Wein, Mitteldeutschem Landwein und Qualitätswein
im bestimmten Anbaugebiet Saale-Unstrut zugelassen sind**

lfd. Nr.	Rebsorte	Synonyme	Traubenfarbe	Eignung für die Herstellung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete
1	Acolon	–	schwarz	x
2	André	–	schwarz	x
3	Auxerrois	–	weiß	x
4	Bacchus	–	weiß	x
5	Weißer Burgunder	Weißburgunder, Pinot Blanc, Pinot Bianco	weiß	x
6	Cabernet Blanc	–	weiß	x
7	Cabernet Cortis	–	schwarz	x
8	Cabernet Dorio	–	schwarz	x
9	Carbernet Dorsa	–	schwarz	x
10	Cabernet Jura	–	schwarz	x
11	Cabernet Mitos	–	schwarz	x
12	Cabertin	–	schwarz	x
13	Chardonnay	–	weiß	x
14	Domina	–	schwarz	x
15	Dornfelder	–	schwarz	x
16	Dunkelfelder	–	schwarz	x
17	Roter Elbling	–	rosé	x
18	Weißer Elbling	Elbling	weiß	x
19	Faberrebe	Faber	weiß	x
20	Blauer Frühburgunder	Frühburgunder	schwarz	x
21	Roter Gutedel	–	rosé	x
22	Weißer Gutedel	Gutedel	weiß	x
23	Helios	–	weiß	x
24	Hölder	–	weiß	x
25	Huxelrebe	–	weiß	x
26	Johanniter	–	weiß	x
27	Kerner	–	weiß	x
28	Kernling	–	rosé	x
29	Blauer Limberger	Lemberger, Blaufränkisch	schwarz	x
30	Merlot	–	schwarz	x
31	Merzling	–	weiß	x
32	Morio Muskat	–	weiß	x
33	Muskat Ottonel	–	weiß	x
34	Müllerrebe	Schwarzriesling, Pinot Meunier	schwarz	x
35	Müller-Thurgau	Rivaner	weiß	x
36	Muscaris	–	weiß	x
37	Gelber Muskateller	Muskateller	weiß	x
38	Roter Muskateller	–	rot	x

lfd. Nr.	Rebsorte	Synonyme	Traubenfarbe	Eignung für die Herstellung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete
39	Ortega	–	weiß	x
40	Phoenix	Phönix	weiß	x
41	Pinotin	–	schwarz	x
42	Blauer Portugieser	Portugieser	schwarz	x
43	Regent	–	schwarz	x
44	Rieslaner	–	weiß	x
45	Roter Riesling	–	rot	x
46	Weißer Riesling	Riesling	weiß	x
47	Rondo	–	schwarz	x
48	Ruländer	Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot Gris, Pinot Grigio	grau	x
49	Saint Laurent	–	schwarz	x
50	Saphira	–	weiß	x
51	Sauvignon Blanc	–	weiß	x
52	Scheurebe	–	weiß	x
53	Schönburger	–	rosé	x
54	Blauer Silvaner	–	schwarz	x
55	Grüner Silvaner	Silvaner, Sylvaner	weiß	x
56	Solaris	–	weiß	x
57	Blauer Spätburgunder	Spätburgunder, Pinot Noir, Pinot Nero	schwarz	x
58	Roter Traminer	Traminer, Gewürztraminer	rosé	x
59	Blauer Trollinger	Trollinger	schwarz	x
60	Grüner Veltliner	Veltliner	weiß	x
61	Villaris	–	weiß	x
62	Blauer Zweigelt	Zweigelt	schwarz	x

x = geeignet

Anlage 4

(zu § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2, § 16 Abs. 3)

**Rebsorten, die zur Erzeugung von Wein, Sächsischem Landwein und Qualitätswein
im bestimmten Anbaugebiet Sachsen zugelassen sind**

lfd. Nr.	Rebsorte	Synonyme	Traubenfarbe	Eignung für die Herstellung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete
1	Acolon	–	schwarz	x
2	Albalonga	–	weiß	x
3	André	–	schwarz	x
4	Arnsburger	–	weiß	x
5	Auxerrois	–	weiß	x
6	Bacchus	–	weiß	x
7	Blauburger	–	schwarz	x
8	Bronner	–	weiß	x
9	Weißer Burgunder	Weißburgunder, Pinot Blanc, Pinot Bianco	weiß	x
10	Cabernet Dorio	–	schwarz	x
11	Cabernet Dorsa	–	schwarz	x
12	Cabernet Franc	–	schwarz	x
13	Cabernet Mitos	–	schwarz	x
14	Cabernet Sauvignon	–	schwarz	x
15	Chardonnay	–	weiß	x
16	Dakapo	–	schwarz	x
17	Deckrot	–	schwarz	x
18	Domina	–	schwarz	x
19	Dornfelder	–	schwarz	x
20	Dunkelfelder	–	schwarz	x
21	Ehrenbreitsteiner	–	weiß	x
22	Ehrenfelser	–	weiß	x
23	Roter Elbling	–	rosé	x
24	Weißer Elbling	Elbling	weiß	x
25	Faberrebe	Faber	weiß	x
26	Findling	–	weiß	x
27	Freisamer	–	weiß	x
28	Blauer Frühburgunder	Frühburgunder	schwarz	x
29	Goldriesling	–	weiß	x
30	Roter Gutedel	–	rot	x
31	Weißer Gutedel	Gutedel	weiß	x
32	Hegel	–	schwarz	x
33	Helfensteiner	–	schwarz	x
34	Helios	–	weiß	x
35	Heroldrebe	–	schwarz	x
36	Hibernal	–	weiß	x
37	Hölder	–	weiß	x
38	Huxelrebe	–	weiß	x
39	Johanniter	–	weiß	x

lfd. Nr.	Rebsorte	Synonyme	Traubenfarbe	Eignung für die Herstellung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete
40	Juwel	–	weiß	x
41	Kanzler	–	weiß	x
42	Kerner	–	weiß	x
43	Kernling	–	weiß	x
44	Blauer Limberger	Lemberger, Blaufränkisch	schwarz	x
45	Früher roter Malvasier	Malvasier	schwarz	x
46	Mariensteiner	–	weiß	x
47	Merzling	–	weiß	x
48	Morio Muskat	–	weiß	x
49	Müllerrebe	Schwarzriesling, Pinot Meunier	schwarz	x
50	Müller-Thurgau	Rivaner	weiß	x
51	Gelber Muskateller	Muskateller, Moscato, Muscat	weiß	x
52	Roter Muskateller	–	rot	x
53	Muskat Ottonel	–	weiß	x
54	Nobling	–	weiß	x
55	Optima	–	weiß	x
56	Orion	–	weiß	x
57	Ortega	–	weiß	x
58	Osteiner	–	weiß	x
59	Palas	–	schwarz	x
60	Perle	–	rosé	x
61	Perle von Zala	–	weiß	x
62	Phoenix	–	weiß	x
63	Blauer Portugieser	Portugieser	schwarz	x
64	Prinzipal	–	weiß	x
65	Regent	–	schwarz	x
66	Regner	–	weiß	x
67	Reichensteiner	–	weiß	x
68	Rieslaner	–	weiß	x
69	Weißer Riesling	Riesling, Rheinriesling, Riesling Renano	weiß	x
70	Rondo	–	schwarz	x
71	Rotberger	–	schwarz	x
72	Ruländer	Grauer Burgunder, Grauburgunder, Pinot Gris, Pinot Grigio	grau	x
73	Saint Laurent	–	schwarz	x
74	Saphira	–	weiß	x
75	Sauvignon Blanc	–	weiß	x
76	Scheurebe	–	weiß	x
77	Schönburger	–	rosé	x
78	Siegerrebe	–	rosé	x
79	Silcher	–	weiß	x
80	Blauer Silvaner	–	schwarz	x
81	Grüner Silvaner	Silvaner	weiß	x

lfd. Nr.	Rebsorte	Synonyme	Traubenfarbe	Eignung für die Herstellung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete
82	Sirius	–	weiß	x
83	Solaris	–	weiß	x
84	Blauer Spätburgunder	Spätburgunder, Pinot Noir, Pinot Nero	schwarz	x
85	Staufer	–	weiß	x
86	Tauberschwarz	–	schwarz	x
87	Roter Traminer	Traminer, Gewürztraminer	rosé	x
88	Blauer Trollinger	Trollinger	schwarz	x
89	Grüner Veltliner	Veltliner	weiß	x
90	Würzer	–	weiß	x
91	Blauer Zweigelt	Zweigelt	schwarz	x

x = geeignet

Anlage 5
(zu § 8 Abs. 2 Nr. 1)

Natürliche Mindestalkoholgehalte für Sekt b. A., Qualitätswein b. A. und Prädikatswein für den zu Sachsen-Anhalt gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebietes Saale-Unstrut

Stufe	Volumenprozent Alkohol (Vol.-%)	°Öchsle (°Oe)
Sekt	6,7	55
Qualitätswein Weißer Burgunder, Weißer Riesling, Ruländer, Blauer Spätburgunder, Traminer	7,5	60
Sonstige Rebsorten	6,7	55
Prädikatswein Kabinett	9,8	75
Spätlese	11,4	85
Auslese	13,0	95
Beerenauslese	16,9	120
Trockenbeerenauslese	21,5	150
Eiswein	16,9	120

**Natürliche Mindestalkoholgehalte für Qualitätswein b. A. und Prädikatswein für den zu Sachsen-Anhalt
gehörenden Teil des bestimmten Anbaugebietes Sachsen**

Rebsorte	Qualitätswein	Kabinett	Spätlese	Auslese	Beerenauslese	Trocken-
	Vol.-%/°Oe	Vol.-%/°Oe	Vol.-%/°Oe	Vol.-%/°Oe	Eiswein Vol.-%/°Oe	beerenauslese Vol.-%/°Oe
Weiwein						
Rulnder, Traminer, Weiburgunder	8,3/65	10,3/78	11,4/85	12,2/90		
brige Sorten und Weine ohne Sortenangabe	7,5/60	9,5/73	10,6/80	11,9/88	15,3/110	21,5/150
Rotwein						
Portugieser, Dornfelder und Weine ohne Sorten- angabe	7,5/60	9,5/73	10,6/80	11,9/88		
brige Sorten	8,3/65	10,3/78	11,4/85	12,2/90		

Der natrliche Mindestalkoholgehalt fr Sekt b. A. wird auf 7,5 Volumenprozent (60 °Oe) festgesetzt.

**Verzeichnis der zulässigen Gemeinde- oder
Ortsteilnamen für Groß- und Einzellagen****1. Anbaugebiet Saale-Unstrut**

Lagen	Gemeinde- oder Ortsteilnamen
Bereich Schloss Neuenburg	
GL ³ Kelterberg	Höhnstedt
EL ⁴ Himmelshöhe	Seeburg
EL Kreisberg	Höhnstedt
EL Steineck	Höhnstedt
GL Schweigenberg	Freyburg (Unstrut)
EL Hahnenberge	Steigra
EL Hohe Gräte	Karsdorf
EL Rappental	Dorndorf
EL Mühlberg	Freyburg (Unstrut)
GL Blütengrund	Großjena
EL Sonneck	Naumburg
EL Herzogsberg	Burgwerben
GL Göttersitz	Naumburg
EL Schöne Aussicht	Bad Kösen
GL keine Großlage	
EL Königstein	Westerhausen

2. Anbaugebiet Sachsen

Lagen	Gemeinde- oder Ortsteilnamen
Bereich Elstertal	
GL keine Großlage	
EL Gorrenberg	Jessen

³ GL = Großlage⁴ EL = Einzellage

Lese-Datum	Lfd. Nr.	Name des Lieferanten Mitgl.-Nr.	Erntemenge						Mostgewicht °Oe
			Gemarkung	Lage	Rebsorte	Trauben kg	Maische <input type="checkbox"/> Kg/ <input type="checkbox"/> Ltr.	Most Ltr.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.
Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrüt),
Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.
Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzel Exemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

- a) Abonnement 71,58 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;
- b) Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,02 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>

F 2333

**Postvertriebsstück Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt**

Freyburger
Buchdruckwerkstätte GmbH
Am Gewerbepark 15
06632 Freyburg (Unstrut)
